

## BARRY CALLEBAUT EINKAUFBSBEDINGUNGEN

### 1 GELTUNGSBEREICH

1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten zwischen demjenigen Unternehmen des Barry Callebaut-Konzerns (der „Käufer“ oder „BC“), das Produkte und/oder Dienstleistungen (gemeinsam die „Ware“) gemäß dem Standard-Bestellformular von BC (die „Bestellung“) vom Lieferanten dieser Ware (der „Verkäufer“) bezieht. Diese Bedingungen gelten ausschließlich und regeln sämtliche durch den Verkäufer angenommene und/oder ausgeführte Bestellungen (der „Vertrag“) unter vollständigem Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, regeln diese Bedingungen auch sämtliche künftigen Transaktionen zwischen den Parteien und gelten auch für den Fall, dass der Käufer die Lieferung trotz Kenntnis abweichender oder gegensätzlicher Bedingungen des Verkäufers annimmt. Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden nur dann wirksam, wenn der Käufer diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 Bei Anzeige der Annahme einer Bestellung, oder stillschweigend bei vollständiger oder teilweiser Erledigung einer Bestellung, wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer die jeweilige Bestellung angenommen hat. Die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme einer Bestellung stellt zugleich die Annahme dieser Einkaufsbedingungen und der Besonderen in der Bestellung aufgeführten Bestimmungen dar.

3 Sämtliche Korrespondenz und sämtliche Dokumente einschließlich Versandanzeigen, Packscheine und Rechnungen müssen die Referenznummer der Bestellung enthalten.

### 2 PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG

2.1 Der Preis der Ware muss in der Bestellung angegeben werden. Falls nicht ausdrücklich anderweitig angegeben, sind die Preise endgültige Festpreise. Sie gelten ausschließlich sämtlicher Steuern, zu deren Erhebung und Abführung der Verkäufer rechtlich verpflichtet ist, und einschließlich sämtlicher anderer Abgaben (insbesondere Mehrwertsteuer und/oder örtliche oder staatliche Steuern).

2.2 Der Käufer akzeptiert keine zusätzlichen Gebühren oder Preisänderungen.

2.3 Bei Versand der Ware an den Käufer hat der Verkäufer dem Käufer oder dem vom Käufer angegebenen Unternehmen des Barry Callebaut-Konzerns die Rechnung separat zu übersenden. Die Rechnung muss die jeweilige Bestellnummer enthalten und auf die in der Bestellung angegebene Währung lauten. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden unbezahlt an den Verkäufer zurückgesendet.

### 3 ZAHLUNG

3.1 Der Käufer muss sämtliche unstrittig in Rechnung gestellte Ware innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Monats bezahlen, in welchem die jeweilige Rechnung vorgelegt wird; Voraussetzung ist der Erhalt der Ware und der vereinbarungsgemäß zusammen mit der Ware zu übermittelnden Dokumente sowie dass die Rechnung ordnungsgemäß ausgestellt wurde, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

3.2 Der Käufer behält sich unbeschadet sämtlicher anderen Rechte oder Rechtsmittel vor, Gegenansprüche aufzurechnen.

3.3 Die Zahlung stellt keine Bestätigung einer vertragsgemäßen Lieferung der Ware dar.

### 4 ABWEICHUNGEN DER WARE

4.1 Der Käufer kann jederzeit Änderungen der Menge, Ausführung oder Aufmachung der Ware, des Lieferdatums oder -orts, der Verpackungs- oder Lieferart oder der Art der Vertragserfüllung verlangen. Sofern eine solche Änderung die zur Vertragserfüllung erforderlichen Kosten oder Zeiträume erhöht bzw. vermindert, ist der Preis je nach Sachlage anzupassen und die Lieferzeit bzw. das Datum der Vertragserfüllung angemessen zu ändern, wobei ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers keine Preiserhöhung oder Verlängerung der Lieferzeit oder des Datums der Vertragserfüllung vorgenommen werden darf.

4.2 Der Verkäufer hat den Käufer im Voraus schriftlich über erfolgte oder beabsichtigte wesentliche Änderungen in Bezug auf seine Rohstoffe, Produktionsmethoden oder Verpackungsverfahren zu informieren, die seit dem letzten Einkauf oder der letzten Abnahme ähnlicher Ware durch den Käufer eingetreten sind.

### 5 AUSSETZUNG

Der Käufer kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise für einen angemessenen Zeitraum aussetzen, jeweils unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verkäufers. In diesem Falle hat er dem Verkäufer die entsprechend anfallenden Kosten zu bezahlen.

### 6 QUALITÄT UND GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Die dem Käufer gelieferte Ware muss der Bestellung und den darin vereinbarten Leistungsbeschreibungen vollständig entsprechen.

6.2 Der Verkäufer hat den seitens des Käufers geforderten und bewilligten Vorschriften der Lebensmittelindustrie, Sicherheitsbestimmungen und Qualitätssicherungssystemen zu entsprechen. Der Verkäufer gewährleistet die vollständige Rückverfolgbarkeit der Ware sowie deren Komponenten oder Bestandteile.

6.3 Der Verkäufer gewährleistet und sichert weiterhin zu, dass:

- (a) die Ware in Bezug auf Aufmachung, Material und/oder Ausführung mangelfrei ist;
  - (b) die Ware von zufriedenstellender Qualität und zu dem Zweck geeignet ist, für den sie benötigt wird; und
  - (c) sämtliche Leistungen unter Einsatz professioneller Fachkenntnis und Sorgfalt erbracht werden.
- 6.4 Sofern der Käufer entweder innerhalb von 24 Monaten nach Inbetriebnahme oder innerhalb von 30 Monaten nach Lieferdatum (je nachdem, welcher dieser Zeiträume länger währt) feststellt, dass die Ware mangelhaft ist, hat der Verkäufer nach alleinigen Ermessen des Käufers unverzüglich und auf eigene Kosten entweder die mangelhafte Ware zu reparieren oder Ersatzware zu liefern und alle ansonsten notwendigen Arbeiten auszuführen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Vertrages eingehalten werden. Durch den Verkäufer gelieferte Ersatzware und Ersatzteile sowie von ihm erbrachte Leistungen unterliegen ebenfalls der hier definierten Gewährleistung, wobei der Verkäufer für den üblichen Verschleiß dieser Teile nicht verantwortlich ist.

6.5 Die vorstehenden Gewährleistungen werden durch die Prüfung, Lieferung, Annahme, Nutzung oder Bezahlung der Ware nicht beeinflusst. Der Verkäufer stimmt zu, dass der Käufer sämtliche auf die Ware bezogenen Gewährleistungen an seine nicht kommerziellen Kunden und/oder Nutzer weitergeben darf.

6.6 Sollte der Verkäufer die mangelhafte Ware nicht gemäß Absatz 6.4 reparieren oder ersetzen, kann der Käufer nach eigenem Ermessen:

- (a) den Vertrag widerrufen; oder
- (b) die Ware (ganz oder teilweise) ablehnen und dem Verkäufer auf dessen Risiko und Kosten zurücksenden, wobei ihm die vollständige Erstattung des Kaufpreises und sämtlicher in diesem Zusammenhang entstandener Kosten zusteht; oder
- (c) weitere Lieferungen der Ware verweigern; oder
- (d) auf Kosten des Verkäufers sämtliche Arbeiten ausführen, die erforderlich sind, um die Ware in einen vertragsgemäßen Zustand zu bringen; und
- (e) den Ersatz des Schadens beanspruchen, der durch die Vertragsverletzung oder Vertragsverletzungen des Verkäufers entstanden ist.

### 7 HAFTUNG

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer von und gegen sämtliche Ansprüche, Klagen, Verluste oder Schäden sowie Verletzungen freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die wie auch immer und gleich aus welchem Grunde dem Käufer entstehen, gegen den Käufer vorgebracht werden oder für die der Käufer Dritten gegenüber aufgrund des Umstands haftbar gemacht wird, dass der Verkäufer die Waren nicht vertragsgemäß geliefert hat.

### 8 LIEFERUNG

8.1 Lieferungen sind gemäß den INCOTERM-Bestimmungen an die in der Bestellung angegebene Adresse vorzunehmen. Lieferungen werden nur während der üblichen Geschäftszeiten angenommen. Die Entladung hat in Anwesenheit und gemäß den Anweisungen des Käufers stattzufinden.

8.2 Jede Lieferung muss einen detaillierten Lieferschein enthalten, auf dem die Bestellnummer, die Anzahl der Packstücke und deren Inhalt sowie im Falle von Teillieferungen die noch ausstehende Liefermenge vermerkt sind.

8.3 Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

8.4 Falls die gelieferte Ware die bestellte Menge überschreitet, muss der Käufer die überschüssige Menge nicht bezahlen. Das Risiko für die überschüssige Menge verbleibt beim Verkäufer und der Verkäufer ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten zurückzunehmen.

8.5 Jede Lieferung wird geprüft, sobald der übliche Geschäftsprozess dies zulässt, und wird angenommen, sofern sie der Bestellung entspricht. Der Erhalt der Lieferung, die vollständige oder teilweise Zahlung oder die Nutzung der Ware stellen keine Annahme dar.

8.6 Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine sind für den Käufer wesentlich. Sollte der Verkäufer die Lieferung/Leistung nicht termingerecht ausführen, behält sich der Käufer im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Recht vor:

- (a) die Annahme und Bezahlung der Ware oder jeder nachfolgenden Lieferung zu verweigern;
- (b) alle Kosten vom Verkäufer wiederzuerlangen, die für die Beschaffung von Ersatzware von anderen Lieferanten entstanden sind;
- (c) den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen; oder
- (d) eine Konventionalstrafe von mindestens 1 % des Vertragswertes für jede Woche der Verzögerung bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des Vertragswertes sowie Entschädigung für erwiesene Schäden zu beanspruchen, die über den Betrag der Konventionalstrafe hinausgehen.

### 9 EIGENTUMSÜBERTRAGUNG, GEFÄHRENÜBERGANG

9.1 Sämtliche durch den Verkäufer gelieferte Ware wird nach Zahlung oder Lieferung, je nachdem welches dieser Ereignisse zuerst eintritt, Eigentum des Käufers.

9.2 Bis zur Lieferung gemäß den vereinbarten INCOTERMS-Bestimmungen trägt der Verkäufer sämtliche Risiken in Bezug auf den Verlust oder eine Beschädigung der Ware. Bei Lieferungen, die eine Installation einschließen, geht das Risiko nach Annahme der Lieferung und Installation der Ware durch den Käufer auf selbigen über.

### 10 VERPACKUNG

10.1 Die Art der Verpackung hat den Angaben in der Bestellung zu entsprechen und die Ware wirksam gegen jede Beschädigung während des Transports, der Abwicklung und anschließenden Lagerung zu schützen. Die Ware ist zur einfachen Identifizierung ordnungsgemäß zu etikettieren und zu markieren. Sofern nicht anderweitig vereinbart, wird die Verpackung nicht zurückgenommen.

10.2 Der Verkäufer hat die Kosten sämtlicher Verluste oder Schäden zu tragen, die sich aus mangelhafter Verpackung ergeben.

### 11 PRODUKTBEZOGENER KUNDENDIENST

11.1 Der Verkäufer wird ohne zusätzliche Kosten für den Käufer sämtliche gegenwärtigen und künftigen Informationen hinsichtlich der Nutzung der Ware bereitstellen, einschließlich technischer Daten, Veröffentlichungen, Änderungen und Ersatzteilen, und den Käufer eindeutig über sämtliche Gefahren informieren, die ggf. in Verbindung mit der Ware auftreten können.

11.2 Gefährliche Güter sind durch den Verkäufer mit internationalen Gefahrensymbolen zu kennzeichnen und mit Hinweisen auf die Bezeichnung der wesentlichen Komponenten zu versehen. Sämtliche Dokumente müssen eine Erläuterung der betreffenden Gefahr und die Bezeichnung der betreffenden Komponente in englischer

Sprache enthalten. Der entsprechenden Ware sind schriftliche Notfallinformationen in englischer Sprache und in der Sprache des jeweiligen Lieferlandes in Form schriftlicher Gebrauchsanweisungen, Etiketten oder Kennzeichnungen beizufügen.

11.3 Auf Ersuchen des Käufers hat der Verkäufer den Käufer über sämtliche Umstände zu informieren, aufgrund derer der Käufer bei Weiterverkauf der Ware Haftungsrisiken ausgesetzt sein könnte.

### 12 VERSICHERUNG

Der Verkäufer hat auf eigene Kosten eine angemessene Haftpflichtversicherung (zur Abdeckung von Körperverletzung und Sachschaden) sowie eine Produkthaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten, um die Haftung des Verkäufers für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen abzudecken, die ggf. gemäß den Bestimmungen des Vertrages entsteht. Diese Versicherung muss mindestens EUR 5 Millionen pro Versicherungspolice abdecken. Der Verkäufer hat BC auf Anfrage eine Kopie der betreffenden Versicherungspolice vorzulegen.

### 13 EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN

13.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware in jeder Hinsicht den einschlägigen Gesetzen und behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der erforderlichen Zulassungen, entspricht.

13.2 Der Verkäufer hat sämtliche rechtlichen Vorschriften des Bestimmungslandes, sämtlicher Transitländer sowie internationaler Verträge in Bezug auf die Verpackung, Kennzeichnung und Beförderung der Ware zu erfüllen.

### 14 EINSTELLUNG DER LIEFERUNG DER WARE

14.1 Der Verkäufer hat die Herstellung, den Kundendienst und die Wartung von Waren desselben Typs fortzuführen, wie in der Bestellung beschrieben, und während der gesamten üblichen Lebensdauer der Ware die für Reparaturen oder den Austausch einzelner Teile erforderlichen Ersatzteile zu angemessenen Preisen vorzuhalten.

14.2 Der Verkäufer hat den Käufer mindestens zwölf (12) Monate im Voraus schriftlich zu unterrichten, falls er beabsichtigt, die Herstellung, den Kundendienst oder die Wartung dieser Waren bzw. die Vorhaltung von Ersatzteilen zur Reparatur und zum Austausch einzelner Teile einzustellen.

### 15 BEREITGESTELLTES MATERIAL

Durch den Käufer zur Ausführung einer Bestellung bereitgestelltes Material bleibt auch nach maschineller Bearbeitung oder Verarbeitung Eigentum des Käufers und ist ausschließlich für die Bestellungen des Käufers zu verwenden. Derartige Material ist entsprechend zu kennzeichnen und bis zur maschinellen Bearbeitung oder Verarbeitung getrennt zu lagern. Der Käufer kann verlangen, dass maschinelle Abfälle, Reste oder zurückbleibendes Material usw. dem Käufer zurückgegeben oder deren Wert vom Vertragspreis abgezogen wird. Der Verkäufer hat sämtliches Material auf eigenes Risiko sicher zu verwahren.

### 16 GEISTIGES EIGENTUM

16.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass weder durch den Verkauf noch durch die Nutzung der Ware nationale oder ausländische Patente, Urheberrechte, Schutzmarken, Markenamen oder eingetragene Geschmacksmuster sowie sonstige geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer wird den Käufer in Bezug auf sämtliche Klagen, Kosten, Ansprüche, Forderungen, Auslagen und Verbindlichkeiten aller Art schadlos halten, die auf die tatsächliche oder angebliche schuldhaftige Verletzung solcher Rechte oder angeblicher Rechte zurückzuführen sind, und ihn auf eigene Kosten in hiermit zusammenhängenden Gerichtsverfahren entweder selbst verteidigen oder seine Verteidigung unterstützen.

16.2 Dem Verkäufer durch den Käufer zur Herstellung der Ware zur Verfügung gestellte geistige Eigentumsrechte sind und bleiben jederzeit ausschließliches Eigentum des Käufers.

16.3 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an oder aufgrund von Entwurfs- und Entwicklungsarbeiten, die der Verkäufer im Auftrag des Käufers zur Ausführung einer Bestellung vornimmt, stehen ausschließlich dem Käufer zu.

### 17 VERTRAULICHKEIT

17.1 Die Parteien haben (a) die Bestimmungen des Vertrages und alle sonstigen vertraulichen in Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegten Informationen in Bezug auf das Geschäft und die Produkte der jeweils anderen Partei (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf technisches und kaufmännisches Fachwissen, Leistungsbeschreibungen, Erfindungen und Verfahren) streng vertraulich zu behandeln und (b) derartige vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils betroffenen Partei keinem Dritten gegenüber offenzulegen.

17.2 Der Verkäufer darf ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers keine Fotoaufnahmen von Ausrüstungsgegenständen, Betriebseinrichtungen oder sonstigem Eigentum des Käufers machen.

17.3 Die in diesem Abschnitt 17 enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten über die Beendigung oder Kündigung des Vertrages hinaus fort.

### 18 KÜNDIGUNG

18.1 Der Käufer kann den Vertrag im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer kündigen, woraufhin alle vertragsbezogenen Arbeiten einzustellen sind. Der Käufer hat dem Verkäufer eine angemessene Ausgleichszahlung für laufende Arbeiten bzw. Arbeiten zu leisten, die zum Zeitpunkt der Kündigung abgeschlossen und anschließend dem Käufer geliefert wurden. Diese Ausgleichszahlung umfasst jedoch nicht die Erstattung des Verlusts von erwarteten Gewinnen oder von Folgeverlusten.

18.2 Jede Partei kann den Vertrag jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung und ohne die Entstehung von Kosten kündigen, wenn die jeweils andere Partei:

- (a) einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrages begeht, der nicht behoben werden kann oder, falls er behebbar ist, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach entsprechender Benachrichtigung behoben wird;
- (b) zahlungsunfähig wird oder wenn, ob hierzu gezwungen oder freiwillig, ein Liquidations- oder Insolvenzverfahren gegen sie eröffnet wird bzw. wenn für sie ein Insolvenzverwalter bestellt wird oder sie eine Gläubigerschutzvereinbarung trifft; oder
- (c) ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht.

18.3 Eine derartige Kündigung beeinträchtigt keinerlei Rechte, welche die beiden Parteien jeweils erworben haben.

### 19 ABTRETUNG UND UNTERBEAUFTRAGUNG

Der Käufer darf den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder ganz noch teilweise übertragen, abtreten oder vertragliche Aufgaben an Unterauftragnehmer vergeben. Jedemfalls trägt der Verkäufer die gesamtschuldnerische Haftung zusammen mit dem Abtretungsempfänger oder Unterauftragnehmer.

### 20 HÖHERE GEWALT

20.1 Von keiner der Parteien ist anzunehmen, dass sie eine Vertragsverletzung aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten begangen hat, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf eine von ihr nicht zu beeinflussende Ursache zurückzuführen ist, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Explosionen, Überflutungen, Feuer oder Unfälle, Krieg, Terrorismus, innere Unruhen, Import- oder Exportbeschränkungen, Embargos oder Arbeitskämpfe („Ereignis höherer Gewalt“).

20.2 Falls eine Partei einem Ereignis höherer Gewalt ausgesetzt ist, hat sie der jeweils anderen Partei unverzüglich eine Mitteilung über die Aussetzung des Vertrages unter Angabe des Datums und Umfangs der Vertragsaussetzung sowie ihres Grundes zu übermitteln. Zudem hat sie die Erfüllung ihrer entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen unmittelbar nach Ende des Ereignisses höherer Gewalt wieder aufzunehmen und die jeweils andere Partei hiervon zu unterrichten. Falls ein Ereignis höherer Gewalt länger als sechzig (60) Tage andauert, können beide Parteien den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

### 21 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

21.1 Sofern eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar ist bzw. wird, berührt diese Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

21.2 Der Vertrag darf nur mittels eines ordnungsgemäß durch den Verkäufer und den Käufer unterschriebenen Dokuments ergänzt oder abgeändert werden.

### 22 GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

22.1 Der Vertrag und diese Einkaufsbedingungen unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und sind danach auszuliegen (unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und der internationalen Abkommen, insbesondere des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf).

22.2 Gerichtsstand für sämtliche aus oder in Verbindung mit dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Hamburg.